

sprach, welche in einem Falle der von ihm angedeuteten Art dem Beklagten nachgelassen werden sollten, mir dies so lange, als er darüber, wie er ein derartiges Rechtsmittel sich denkt, sich nicht ausgesprochen hat, nicht recht klar geworden ist. Dagegen möchte ich dem königl. Justizministerium gegenüber noch ein Bedenken äußern. Es ist nämlich der Gebrauch der Behörden im Wechselverfahren bei Bestellung der Beklagten zum Wechselverhöre ein verschiedener. Bei manchen Gerichten wird auf diesfalligen Antrag des Klägers ohne Weiteres der Beklagte realiter citirt, ohne daß der Gerichtsdienner in der Lage sich befindet, dem Beklagten mitzutheilen, weshalb er bestellt wird; bei manchen Behörden dagegen wird dem Gerichtsdienner ein Bestellzettel übergeben, aus welchem der Beklagte zu ersehen im Stande ist, in welcher Sache er zum Wechselverhör vorgeladen wird. Nun gebe ich zwar zu, daß in einer Anzahl von Fällen die Ausfertigung eines solchenzettels, wenn in dieser Beziehung nicht praktische Einrichtungen getroffen sind, mit einem kurzen Zeitverlust verbunden sein könnte; allein, wird für dergleichen Bestellungen ein gedrucktes Schema gefertigt, wie wir sie auch für andere Vorladungen haben, so daß nur der Name der Parteien und der Betrag der Forderung darauf gebracht zu werden braucht, ich sage, wird eine solche Einrichtung getroffen, so wird dadurch jedes Bedenken beseitigt werden, und ich glaube, auch dasjenige, welches vom Abg. Bornitz soeben geäußert worden ist. Denn kommt der Gerichtsbote, um den Beklagten realiter zu citiren, so hat er demselben den Bestellzettel zu behändigen und diesfalls wird der Beklagte durch den Inhalt dieseszettels in die Lage versetzt sein, zu erkennen, zu welcher Verhandlung vor Gericht er realiter citirt ist. Dann muß man aber auch im Zusammenhalten mit der Thatsache, daß der Regel nach der Beklagte wissen muß, es sei eine Wechselschuld gefällig, annehmen, daß er auch in der Lage sei, die Documente und Beweismittel mitzunehmen, welche nöthig sind, um im Wechselverhöre sich gehörig schützen zu können. Ich erlaube mir die Anfrage an das Ministerium der Justiz, ob dasselbe geneigt sei, eine Anordnung der eben angedeuteten Art zu treffen. Sollte jemals eine derartige Anordnung bereits getroffen worden sein, so würde mindestens die Einschärfung der Befolgung derselben sich nothwendig machen, weil jetzt eine nicht geringe Anzahl von Justizbehörden Bestellzettel der erwähnten Art nicht an die Gerichtsboten giebt, sondern ohne Weiteres und ohne daß der Beklagte erfährt, weshalb er bestellt wird, die Realcitation in Ausführung bringt.

Staatsminister Dr. Schneider: Den geäußerten Wünschen zu entsprechen, wird das Ministerium Sorge tragen.

Abg. Walter: Als seiner Zeit die Wechselhaft aufgehoben wurde, sind viele gewichtige Stimmen in dem ge-

werks- und handeltreibenden Publikum gegen dieselbe laut geworden und sprachen: sich die Anschauungen dahin aus und hat sich dies auch bestätigt, daß durch die Aufhebung der Wechselhaft die ganze Bedeutung des Wechsels einen großen Stoß erleiden würde. Wie ja von der Herr Referent richtig angedeutet hat, wird vom Wechsel Gebrauch gemacht von solchen Persönlichkeiten, die viel besser thäten, sich mit solchem überhaupt nicht abzugeben, und sie thun es, glaube ich, nur deshalb, weil sie eine augenblickliche Gefahr in der Unterschrift, oder der Acceptation eines derartigen Papiers nicht erblicken. Also diese wirklich bedeutende und schwerwiegende persönliche Haft, die man früher einging, wenn man einen Wechsel acceptirte und nicht bezahlen konnte, ist bei Seite gestellt und ich kann aus meiner kaufmännischen Carrière sagen, daß seit dieser Zeit ungemein viel Unfug mit Wechseln getrieben worden ist. Wenn die Deputation nun eine Verschärfung und größere Strenge eintreten lassen will, so kann ich ihr nur darin beistimmen, weil dadurch dem Wechsel diejenige Bedeutung wiedergegeben wird, die er im kaufmännischen Verkehr haben soll. Von diesem Gesichtspunkte gehe ich aus und meine, daß die Nichterfüllung der Wechselverbindlichkeit in dieser Beziehung nicht schwer genug geahndet werden kann, und möge Jeder sich wohl hüten, mit Wechseln sich abzugeben, wenn er die Wechselverbindlichkeit nicht erfüllen kann. Ich gebe zu und wer würde es als Kaufmann nicht wissen, daß man in Lagen kommen kann, wo eine augenblickliche Erfüllung dieser Verbindlichkeit nicht möglich ist, da man bei der Acceptation in Verhältnissen war, die es vollständig gerechtfertigt erscheinen ließen, eine solche Verpflichtung einzugehen. Ich habe in meinem Leben Hunderte von Wechseln ausgestellt und habe nur ein einziges Mal von der Haftpflicht Gebrauch gemacht, von meinem Rechte beim Nichtzahlen, weil effectiv auf Seiten des Schuldners Böswilligkeit zu Grunde lag. Jetzt hat man das Mittel nicht; man wird aber auch gegen einen Schuldner, von dem man weiß, daß er guten Willen hat und sonst seinen Verpflichtungen nachgekommen ist und sich nur augenblicklich in der Unmöglichkeit befindet, seinen Gläubigern gerecht zu werden, nicht so streng verfahren, daß er dadurch Schaden erleide. Unter 100 Fällen wird unbedingt in 90 das Wechselverfahren nur in der Weise angewendet, die human zu nennen ist, und zwar in einer Weise, wie wir sie vom Ministerium aus schildern gehört haben. Jeder Kaufmann wird gegen den Abnehmer seiner Waaren, wenn er sieht, daß guter Wille vorhanden ist, nicht streng, sondern coulant vorgehen. Die strenge Durchführung des Wechselverfahrens ist also Nichts weiter, als daß der Wechsel diejenige Bedeutung wieder erlange, die er früher gehabt hat. Deshalb stehe ich auf dieser Ansicht und freue mich, daß die Deputation eine größere Strenge vorschlägt.

Präsident Haberkorn: Herr Staatsminister!